

STELLUNGNAHME 2018-10-014 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Amtsleiter/in	Herr Hoferer
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	walter.hoferer@ingolstadt.de
Datum	25.07.2018	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss X-Süd	24.04.2018

Beratungsgegenstand

Verkehrsberuhigter Bereich „Urnenfelderstraße“

Anwohner des Teilstücks der Urnenfelderstraße, der als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, beklagen sich verstärkt über unangemessene Geschwindigkeit in diesem Abschnitt, was schon wiederholt zu gefährlichen Ausweichmanövern und (bisher nur) Blechschäden geführt habe.

Außerdem begegnen sich Busse regelmäßig ausgerechnet an dieser engsten Stelle der Straße und sind dann gezwungen, zum Ausweichen private Grundstücke zu befahren.

Als eine Ursache der zu hohen Geschwindigkeit werden die äußerst ungünstig angebrachten Verkehrsschilder „Verkehrsberuhigter Bereich“ angesehen.

Diese Verkehrsschilder sollen versetzt bzw. besser sichtbar gemacht und außerdem darunter optimalerweise ein Zusatzschild „Schrittgeschwindigkeit“ angebracht werden.

Zusätzlich wollen die Anwohner eigene Hinweisschilder auf ihren Privatgrundstücken aufstellen.

Als weiterer Vorschlag könnte der die Straße querende Fußweg optisch (farblich) hervorgehoben werden.

Die Verwaltung wird einstimmig gebeten, diese Vorschläge zu prüfen bzw. umzusetzen sowie die INVG dazu anzuhalten, dass die Busfahrer auf Einhaltung der angemessenen Geschwindigkeit achten. Außerdem soll die INVG prüfen, ob eine Entzerrung des Begegnungsverkehrs der Busse möglich ist.

Nach dem Umsetzen der Verkehrsschilder wird der BZA außerdem die Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgeräts veranlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei einem Ortstermin mit Frau Stumpf und einem Anlieger, wurden die Standorte des „Verkehrsberuhigten Bereiches“ im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Dies wurde am 06.06.2018 umgesetzt.

Ein Zusatzschild „Schrittgeschwindigkeit“ entspricht nicht der StVO. Das Anbringen dieses Schildes würde dazu führen, dass die Kombination der Verkehrsschilder nicht rechtsgültig ist und damit das Schild „Verkehrsberuhigter Bereich“ aufheben. Das Hervorheben des querenden Fußweges ist nicht möglich, da der Fußgänger davon ausgehen könnte, dass dies einen Vorrang für ihn bedeutet. Gerade einen Vorrang für eine Verkehrsart soll es in einem verkehrsberuhigten Bereich nicht geben.

gez.

Walter Hoferer
Amtsleiter Tiefbau